

Einjährig-Freiwilligenabzeichen. Mit Verordnung des Kriegsministeriums vom 30. März 1915 wurde für einige Kategorien der Einjährig-Freiwilligen ein Metallknopf am Tragen aufschlag geschaffen und eingeführt. Zum Tragen des Knopfes wurden jene Einjährig-Freiwilligen berechtigt, welche die volle wissenschaftliche Befähigung und außerdem die volle körperliche Eignung besaßen. Diese Einjährig-Freiwilligen, welche nach entsprechender Ausbildung oder für vorzügliches Verhalten vor dem Feinde zu Kadetten in der Reserve und in weiterer Folge zu Reserveoffizieren ernannt werden können, bekamen den Knopf als Abzeichen. Jene Einjährig-Freiwilligen hingegen, welche das Freiwilligenrecht wegen nicht vollendeter Mittelschulstudien nur bedingt zuerkannt erhalten, ferner jene, die die Eignung zum Reserveoffizier aus privaten Gründen nicht besaßen, schließlich alle Einjährig-Freiwilligen, welche die körperliche Eignung für Frontdienst nicht aufweisen, bei denen also die Beförderung in die Offiziersaspirantenchargen nicht in Aussicht steht, tragen den Knopf nicht. Man sieht, daß das Abzeichen des Knopfes mit der wissenschaftlichen Befähigung nichts zu tun hat und daß der Ausdruck "Intelligenzknopf" sachlich gar nicht zutrifft; übrigens haben auch alle jene Einjährig-Freiwilligen die Berechtigung zum Tragen des Knopfes, die ursprünglich nur zu Hilfsdiensten, später jedoch frontdiensttauglich klassifiziert wurden, somit bei Zutreffen sonstiger Bedingungen zum Reserveoffizier ausgebildet werden, ferner auch jene frontdienstuntauglichen Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1882, die auf Grund einer neueren Verfügung behufs Dienstleistungen auf Offiziersposten im Stappenraume der Ausbildung unterzogen werden. Jene Einjährig-Freiwilligen also, welche die volle wissenschaftliche Befähigung besaßen und deren Verwendung auf Offiziersposten in Aussicht genommen ist, tragen den Knopf als Abzeichen ihrer Anwartschaft auf die Kadetten(Offiziers)chARGE.